BERICHT

des Vorstands der Erste Group Bank AG

zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 der 24. ordentlichen Hauptversammlung am 17.05.2017

Bericht des Vorstands der Erste Group Bank AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Rückerwerb von eigenen Aktien und zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG).

A) Ausschluss des Kaufrechts / Bezugsrechts

Ausschluss des Kaufrechts / Bezugsrechts für Aktionäre bei allgemeiner Veräußerung eigener Aktien (Tagesordnungspunkt 9)

a) Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Kaufrechts für Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft im Sinne des Beschlussvorschlags gemäß TO 9 liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die eigenen Aktien sollen insbesondere als Gegenleistung für den Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen verwendet werden. Beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie beim Erwerb von bestimmten Vermögensgegenständen kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten, etwa um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn es der Verkäufer – unter anderem aus steuerlichen Gründen - vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Der Erwerb bestehender Unternehmen. von Betrieben und Teilbetrieben und Anteilen an Gesellschaften dient der Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung. Dadurch wird ein rascher Markteintritt ermöglicht, bei dem auf einen bestehenden Kundenstock aufgebaut werden kann und wodurch auch die mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeiter übernommen werden können.

Neben steuerlichen Vorteilen kann durch die Gewährung eigener Aktien manchmal auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als durch die Barzahlung. Durch Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für Investitionen oder Akquisitionen reduziert und die Abwicklung der Investition oder Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Schließlich liegt ein Vorteil der Verwendung eigener Aktien auch darin, dass die für eine Akquisition gegen Hingabe neu geschaffener Aktien, etwa aus genehmigtem Kapital, typischen Verwässerungseffekte vermieden werden können.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die außerbörsliche Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeit schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Die Gesellschaft erlangt damit die Möglichkeit in die Lage versetzt zu werden, Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen und den erforderlichen Kapital- und besonderen Finanzierungsbedarf zu günstigen Finanzierungskonditionen zu decken.

Dadurch können mögliche Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden, etwa negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse und während eines Veräußerungsprogramms.

b) Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist zur Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der eigenen Aktien und zur Erzielung optimaler Finanzierungskonditionen bzw. zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel innerhalb eines engen Zeitrahmens geeignet und erforderlich.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse ohnehin offen, sodass im Regelfall auch bei außerbörslichen Veräußerungen von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Die eigenen Aktien

werden zu einem angemessenen Veräußerungspreis veräußert. Zudem ist bei der Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft keine Verwässerungsgefahr für die Aktionäre gegeben, wie sie bei einer Kapitalerhöhung besteht. Zwar verändert sich bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird nur die Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft schon bestanden hat und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte eigener Aktien für die Gesellschaft vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.

Unabhängig davon ist der Ausschluss des Kaufrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn ein Aktienpaket angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb der für das Finanzierungserfordernis oder die Transaktion geforderte Zeit über die Börse verkauft werden kann. Zu bedenken ist schließlich, dass ohnehin nur ein Volumen von maximal bis zu 10% bewegt werden kann.

Die Abwägung der Interessen der Gesellschaft an einer optimierten Verwertung der eigenen Aktien bzw. Finanzierung der Gesellschaft und des Interesses der Aktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung führt dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Kauf-/Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

c) Veräußerungspreis

Der Veräußerungspreis bei der außerbörslichen Veräußerung wird an bestimmte Höchst- und Mindestgrenzen gesetzt und obliegt der sorgfaltsgemäßen und am Markt ausgerichteten Festlegung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch die Festsetzung der Grenzen und der Verpflichtung der Verwaltungsorgane zur sorgfaltsgemäßen Festlegung des Preises droht kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Verwässerung.

2. Ausschluss des Kaufrechts / Bezugsrechts für Aktionäre im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 10

Um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands jeweils der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, anbieten zu können, ist es notwendig

auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Es soll die Möglichkeit für ein Beteiligungsmodell für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft unter Einbeziehung einer Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für die genannten Personen ist, geschaffen werden, um die Identifikation der Mitarbeiter mit der Erste Group noch stärker zu sichern und sie an die Erste Group zu binden. Die Aktienbeteiligung über eine Privatstiftung ermöglicht es den Mitarbeitern und/oder den Mitgliedern des Vorstandes, an einer positiven Entwicklung der Erste Group durch die Bündelung und gemeinsame Verwaltung in verstärktem Ausmaß zu profitieren. Durch den so über die Privatstiftung geschaffen Anreiz ist insgesamt ein positiver Effekt für die Erste Group zu erwarten.

Ebenso wie bei der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft stellt die Ausgabe der Aktien an die Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten von Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, gemäß § 153 Abs. 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dar.

B) Ausschluss des Andienungsrechts für Aktionäre beim außerbörslichen Rückerwerb von eigenen Aktien

Zu Tagesordnungspunkt 9

Wie bereits ausgeführt, kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, für Akquisitionen und Investitionen eigene Aktien als Gegenleistung (Akquisitionswährung) für einen Tausch oder auch für eine Verschmelzung oder Spaltung anbieten zu können. Es kann daher erforderlich sein, dass die Gesellschaft rasch und zu angemessenen Konditionen eigene Aktien als Akquisitionswährung beschaffen kann. Der Ausschluss des Andienungsrechts ist geeignet, erforderlich verhältnismäßig, die Verfügbarkeit für und um von eigenen Aktien Akquisitionszwecke und zur Abdeckung besonderen Finanzierungsvon erfordernissen sicherzustellen.

Zu Tagesordnungspunkt 10

Der Erwerb der eigenen Aktien zum Zweck der Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen sowie an eine Privatstiftung, deren ausschließlicher Zweck das Halten und Verwalten der Aktien für eine oder mehrere der genannten Personen ist, liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft, wird doch damit eine besondere Motivationslage und zugleich Bindung der Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder zugunsten der Gesellschaft geschaffen. Das Gleiche gilt bei Einbeziehung einer Privatstiftung, die Aktien der Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder bündelt.

Die Aktienbeteiligung über eine solche Privatstiftung ermöglicht es den Mitarbeitern bzw. den Vorstandsmitgliedern an einer positiven Entwicklung der Erste Group durch die Bündelung und gemeinsame Verwaltung in verstärktem Ausmaß zu profitieren; durch den so über die Privatstiftung geschaffenen Anreiz ist insgesamt ein positiver Effekt für die Erste Group zu erwarten.

Zu Tagesordnungspunkt 9 und 10

Daher ist es im Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien auch außerbörslich im Rahmen von Paketerwerben unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben, wenn insbesondere aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens oder aufgrund der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumensbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse davon auszugehen ist, dass die durch die Gesellschaft nicht innerhalb erforderlichen eigenen Aktien erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse durch öffentliches Angebot erworben werden können. Die Ermächtigung des Vorstands versetzt die Gesellschaft in die Lage, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel sowie zu bestmöglichen Konditionen zu erwerben.

Durch den außerbörslichen Aktienerwerb und durch den entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Aktionäre können mögliche Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines Rückkaufprogramms vermieden werden, insbesondere können Kursveränderungen während der Laufzeit des Rückkaufprogramms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Maßnahme, die Absicherung eines

bestimmten Investitionsvolumens für das Rückkaufprogramm sowie die Vermeidung von Börsekursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an die Börse aufgrund der

Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft vermieden werden.

Insbesondere führt der Rückerwerb nicht zu einer Verwässerung der Beteiligung der

Aktionäre, auch nicht zu einer vermögensmäßigen Verwässerung, wenn

angemessene Preise für den Rückerwerb der Aktien bezahlt werden. Eine Abwägung

der Interessen der Gesellschaft mit den Interessen der Aktionäre ergibt, dass die

Ermächtigung zum außerbörslichen Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss

des Andienungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den oben

genannten Gründen erforderlich und geeignet ist, um die oben genannten Ziele im

Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

Der außerbörsliche Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des

Andienungsrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen für den

Rückerwerb dürfen ebenso wie die Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des

Kaufrechts der Aktionäre vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats

durchgeführt werden.

Der mit den von der Gesellschaft (auf Grundlage der Tagesordnungspunkte 8,

9 und 10) erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf

zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits

erworben hat und noch besitzt, zehn von Hundert des Grundkapitals nicht

übersteigen.

Wien, im April 2017

Der Vorstand